

Benutzungsentgeltordnung zur Überlassung der Sport- und Kulturhalle, der Mehrzweckhallen, des Kelterhauses Ubstadt, des Stadionplatzes beim Sportzentrum Ubstadt, des Fachwerkhauses Zeutern, des Seniorenzentrums "Josefshaus" Ubstadt, des Seniorenzentrums "Am Pfarrberg" Weiher, des Seniorenzentrums „Im Pfarrgarten“ Stettfeld, des Seniorenzentrums "St. Martin Zeutern", der "Alten St. Martinskirche", des Firstständerhauses Zeutern und des Toilettenwagens

Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat in seiner Sitzung am 19.10.2010 die Änderung der Benutzungsentgeltordnung für die Überlassung der Mehrzweckhallen, der Sport- und Kulturhalle, des Kelterhauses Ubstadt, des Fachwerkhauses, den Vor- und Nebenräumen der Hallen und sonstigen Räumen, der Seniorenzentren "Josefshaus" Ubstadt, "Am Pfarrberg" Weiher, „Im Pfarrgarten“ Stettfeld und "St. Martin" Zeutern, des Firstständerhauses Zeutern, der alten St. Martinskirche Zeutern sowie des Stadionplatzes beim Sportzentrum Ubstadt und der Toilettenwagen beschlossen.

1.

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher erhebt für die Benutzung der Sport- und Kulturhalle, der Mehrzweckhallen, des Kelterhauses Ubstadt, der Räumlichkeiten beim Fachwerkhaus und beim Firstständerhaus, der alten St. Martinskirche sowie der Räumlichkeiten der Seniorenzentren, des Stadionplatzes beim Sportzentrum Ubstadt und des Toilettenwagens ein Benutzungsentgelt.

2.

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der Hallen, des Fachwerkhauses, des Firstständerhauses, der alten St. Martinskirche, der Räumlichkeiten der Seniorenzentren, des Stadionplatzes beim Sportzentrum Ubstadt oder des Toilettenwagens beantragt hat oder in wessen Interessen sie bestellt worden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3.

a) Mehrzweckhallen, Sport- und Kulturhalle und Kelterhaus Ubstadt:

Das Benutzungsentgelt wird nach der folgenden Übersicht für Mehrzweckhallen, für die Sport- und Kulturhalle und des Kelterhauses erhoben. Bei Belegungen in zwei Dritteln bzw. drei Dritteln der Sport- und Kulturhalle wird der doppelte bzw. dreifache Entgeltsatz fällig und erhoben.

Art der Veranstaltung	örtliche Nutzer	sonstige Nutzer
1. Übungsstunden		
für Jugendliche bis 18 Jahre bis 20.00 Uhr	kostenfrei	8,00 € / Std.
für Jugendliche bis 18 Jahre ab 20.00 Uhr und für Erwachsene	8,00 € / Std.	16,00 € / Std.
2. Öffentliche Veranstaltungen		
Kinderfasching - pauschal	95,00 € / Tag	170,00 € / Tag
Tanz- und Faschingsveranstaltungen	190,00 € / Tag	340,00 € / Tag
Sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit Bewirtung	19,00 € / Std.	36,00 € / Std.
ohne Bewirtung	10,00 € / Std.	18,00 € / Std.
Vereinsfeste pro Veranstaltungstag	95,00 € / Tag	
3. Private Veranstaltungen		
mit Bewirtung	24,00 € / Std.	36,00 € / Std.
ohne Bewirtung	12,00 € / Std.	18,00 € / Std.

b) Fachwerkhaus, Vor- und Nebenräume der Hallen, "Alte St. Martinskirche", Firstständerhaus und sonstige Räume:

Das Benutzungsentgelt wird nach der folgenden Übersicht für das Fachwerkhaus, die Nebenräume der Hallen, für den Vorraum der Sport- und Kulturhalle, das Firstständerhaus und die "Alte St. Martinskirche" erhoben:

Art der Veranstaltung	örtliche Nutzer	Sonstige Nutzer
1. Übungsstunden		
für Jugendliche bis 18 Jahre bis 20.00 Uhr	kostenfrei	6,50 € / Std.
für Jugendliche bis 18 Jahre ab 20.00 Uhr und für Erwachsene	6,50 € / Std.	13,00 € / Std.
2. Öffentliche Veranstaltungen		
Sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit Bewirtung	16,00 € / Std.	30,00 € / Std.
ohne Bewirtung	8,00 € / Std.	15,00 € / Std.
Vereinsfeste pro Veranstaltungstag	80,00 € / Tag	
3. Private Veranstaltungen		
mit Bewirtung	19,00 € / Std.	30,00 € / Std.
ohne Bewirtung	10,00 € / Std.	15,00 € / Std.

c) Seniorenzentrum "Josefshaus" Ubstadt, "Am Pfarrberg" Weiher, "Im Pfarrgarten" Stettfeld und "St. Martin" Zeutern

	örtliche Nutzer	sonstige Nutzer
Geschlossene Veranstaltungen mit Bewirtung (= Küchenbenutzung) im großen Mehrzweckraum	20,00 € / Std.	30,00 € /Std.
Geschlossene Veranstaltungen ohne Bewirtung im großen Mehrzweckraum	10,00 € / Std.	15,00 € /Std.
Geschlossene Veranstaltungen im Therapie/bzw. Spielraum mit Bewirtung	6,50 € / Std.	10,00 € /Std.
Geschlossene Veranstaltungen im Therapie/bzw. Spielraum ohne Bewirtung	4,00 € / Std.	6,50 € /Std.

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist für die Bewohner der betreuten Seniorenwohnungen einmal pro Jahr kostenfrei.

4.

Stadionplatz beim Sportzentrum Ubstadt

Art der Veranstaltung	örtliche Nutzer	sonstige Nutzer
Übungsstunden	kostenfrei	16,00 € / Std.

5.

Toilettenwagen

Für den von der Gemeinde bereitgestellten Toilettenwagen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von **50,00 €** pro Tag erhoben.

6.

Die Entgeltschuld entsteht mit der Reservierung und Bestellung der Räumlichkeiten, des Stadionplatzes beim Sportzentrum Ubstadt, und des Toilettenwagens. Sofern die Räumlichkeiten, der Stadionplatz beim Sportzentrum Ubstadt, und der Toilettenwagen aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, tatsächlich nicht genutzt wurden, entsteht die Entgeltschuld in voller Höhe. Das Entgelt wird 14 Tage nach Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Pacht und Miete.

7.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen der Gemeinde.

Die Änderung der Benutzungsentgeltordnung zur Überlassung der Sport- und Kulturhalle, der Mehrzweckhallen, des Kelterhauses in Ubstadt, des Stadionplatzes beim Sportzentrum Ubstadt, des Fachwerkhauses Zeutern, des Firstständerhauses Zeutern, der alten St. Martinskirche Zeutern, der Seniorenzentren und des Toilettenwagens tritt ab 20.10.2010 in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 20.10.2010

Tony Löffler, Bürgermeister